

# **Satzung**

## **St. Hubertus-Schützenbruderschaft**

### **Alfen 1869 e.V.**

#### **§ 1**

##### Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "St. Hubertus-Schützenbruderschaft Alfen 1869 e.V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in 33178 Borchon, Ortsteil Alfen.

#### **§ 2**

##### Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Alfen ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für "Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Hubertus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
  - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

### **§ 3**

#### Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Alfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Alfen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4a**

#### Mitglieder

1. Mitglied können alle Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten sind.
2. Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12. März 2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
3. Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung wahrzunehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der gesamte Vorstand. Die offizielle Aufnahme erfolgt in der Mitgliederversammlung.
4. Mitglied der Jungschützen und der Schießsportabteilung kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.  
Die Rechte und Pflichten der Jungschützen bis 24 Jahre sind in § 6 dieser Satzung bzw. in der Satzung / Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung/-gruppe geregelt.
5. Die Mitgliedschaft im Spielmannszug und der Fahنشwenkergruppe ist an keine Altersgrenze gebunden. Das Eintrittsalter sollte aber 8 Jahre betragen.
6. Alle Mitglieder müssen bereit sein, sich dieser Satzung und damit zum Status des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. Köln zu verpflichten.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

8. Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.

9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

#### **§ 4 b**

##### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 5

### Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten geldlichen Jahresbeitrag zu zahlen und sollte sich an den Veranstaltungen beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen die Mitglieder in Schützentracht unter Voranführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen. Für alle im laufenden Jahr verstorbenen Mitglieder lässt die Bruderschaft eine Hl. Messe lesen.
2. Zum traditionellen Prinzen- und Königsschießen auf den Vogel werden alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugelassen. Ein Mitglied, das bereits König/Königin war, kann erst nach Ablauf von 5 Jahren erneut die Königswürde erringen. Über weitere Einschränkungen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von Fall zu Fall.

## § 6

### Jungschützen

Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Hubertus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

- a) Jungschützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind voll beitragspflichtig und stimmberechtigt, während Jungschützen zwischen 12 und 18 Jahren mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages entrichten müssen. Sie sind in der Bruderschaft nicht stimmberechtigt.
- b) Mit Eintritt in die Jungschützengruppe beginnt die Zeit der aktiven Mitgliedschaft in der Bruderschaft.
- c) Näheres regelt eine eigens zu verabschiedende Satzung der Jungschützenabteilung. Diese Satzung darf den Bestimmungen des Bundes sowie der Bruderschaft nicht zuwiderlaufen und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- d) Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

## **§ 7**

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben. Dieser Paragraph trifft auch auf die bereits vorhandenen Ehrenmitglieder zu.

## **§ 8**

### Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft

Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9**

### Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Oberst beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vorher ortsüblich durch Aushang an der Kirche und Print- oder Digitalmedien einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind schriftlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Beginn bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt auch das Stimmrecht. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der Abteilungen
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung der St. Hubertus Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 plus 1 Stimme der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich aufgrund eines Antrages des gesetzlichen Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mind. 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat hierüber zu entscheiden.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 1/3 bzw. 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Oberst oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (wie z.B. Brudermeister, stellvertretenden Brudermeister, Kassierer, Schriftführer und Jungschützenmeister) oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft

der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in 2 Gruppen die um 2 Jahre versetzt gewählt werden.

Die Gruppe 1 wird einmalig im Jahr 2014 nur für 2 Jahre gewählt.

Gruppe 1 besteht aus: Oberst, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, Major, 1. Fahne und Schießmeister (Brauchtum).

Gruppe 2 besteht aus: Oberstleutnant, Brudermeister, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, 2. Fahne, Platzmeister und Verwaltungsrat.

Abwesende Schützenbrüder können sich zur Wahl nicht aufstellen lassen, es sei denn, das Mitglied ist dringend verhindert und hat sich durch eine schriftlich abgegebene Erklärung mit seiner Aufstellung einverstanden erklärt. Im Zweifelsfalle soll die Versammlung entscheiden.

Die Versammlung benennt einen Wahlleiter. Vorschläge werden vom amtierenden Vorstand abgegeben und können durch Zuruf aus der Versammlung ergänzt werden. Es können jeweils zusätzlich nur 2 Vorschläge gemacht werden. Nach Befragen der Vorgeschlagenen, ob sie mit der Aufstellung einverstanden sind, erfolgt die Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Die Wahl erfolgt in drei Abschnitten. Im 1. Wahlabschnitt erfolgt die Neuwahl des Obersts, des Oberstleutnants, des Brudermeisters und/oder des ersten Kassierers. Bei fehlenden Gegenkandidaten wird öffentlich mit Handzeichen gewählt. Gibt es weitere Kandidatenvorschläge, wird die Besetzung der entsprechenden Position mittels Stimmzettel in geheimer Wahl durchgeführt.

Erst nach Auswertung der Stimmzettel des 1. Wahlabschnittes wird der 2. Wahlabschnitt durchgeführt. Nach der Wahl des Obersts übernimmt dieser die Leitung der Versammlung. Im zweiten Wahlabschnitt erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder:

- a) 1. Schriftführer
- b) Major
- c) Fähnrich 1. Fahne
- d) Fahnenoffizier 1. Fahne
- e) Fahnenoffizier 1. Fahne
- f) Fähnrich 2. Fahne
- g) Fahnenoffizier 2. Fahne



- h) Fahnenoffizier 2. Fahne
- i) 2. Kassierer
- j) 2. Schriftführer
- k) Schießmeister (Brauchtum)
- l) Platzmeister

Bei Kandidatur ohne Gegenvorschlag wird per Handzeichen gewählt, ansonsten mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Erst nach Auswertung der Stimmzettel des 2. Wahlabschnittes wird der 3. Wahlabschnitt durchgeführt. Im 3. Wahlabschnitt wird der Verwaltungsrat gewählt. Vorschläge erfolgen wie im 2. Abschnitt. Für die 6 Verwaltungsräte können insgesamt 12 Vorschläge abgegeben werden. Stehen nur 6 Kandidaten zur Wahl, wird per Handzeichen gewählt, ansonsten mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.

#### Wahl der Hauptleute und Unteroffiziere

Die Hauptleute und Unteroffiziere werden für die Dauer von 4 Jahren durch die jeweilige Kompanie im Vorjahr der Vorstandswahl (Gruppe 2) gewählt. Je Kompanie werden 3, höchstens 6 Unteroffiziere gewählt. Die beiden Adjutanten werden vom Oberst ernannt.

## **§ 12**

#### Gesetzlicher Vorstand

a) Der Oberst, der Oberstleutnant, der Brudermeister und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister. Der gesetzliche Vorstand entspricht dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- dem gesetzlichen Vorstand
- den 6 Verwaltungsräten
- dem Schriftführer
- den Ehrenoffizieren als beratende Mitglieder

c) Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus:

- dem Präses
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Schriftführer
- dem Major
- dem Hauptmann der Ostkompanie
- dem Hauptmann der Südkompanie
- dem Hauptmann der Westkompanie
- den 2 Fähnrichen
- den 4 Fahnenoffizieren
- den 2 Adjutanten
- dem Platzmeister
- dem Schießmeister (Brauchtum)
- den Unteroffizieren
- dem Jungschützenmeister
- dem Vertreter des Hallenteams
- dem Vertreter des Spielmannszuges
- dem Vertreter der Schießabteilung
- dem Vertreter der Fahenschwenker
- dem jeweils amtierenden König als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied

### **§ 13**

#### Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
6. Wahl eines Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Oberst oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

#### **§ 14**

##### Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie sollten in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht.

#### **§ 15**

##### Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich im Kreise der Mitglieder das Schützenfest mit dem vorhergehenden Vogelschießen als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Das Schützenfest besteht aus dem festlichen Ausmarsch durch die Straßen zum Festplatz, aus dem Königsschießen auf einen Vogel, in den Huldigungsfeierlichkeiten für das Königspaar, Konzert und Ball. Einmal jährlich soll ein Schützenball gefeiert werden. Das Vogelschießen, das Schützenfest und der Schützenball sind öffentliche Veranstaltungen. Der Vorstand kann von Fall zu Fall mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss von Personen entscheiden, deren Anwesenheit den Festablauf gefährdet.

#### **§ 16**

##### Schützenbrauchtum

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft pflegt das seit Jahrhunderten bestehende Schützenbrauchtum.

## **§ 17**

### Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes. Diese Aufgaben werden von der Schießabteilung der Bruderschaft wahrgenommen.

Der Schießabteilung bleibt es überlassen, sich eine eigene Satzung zu geben. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Bundes und der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Alfen stehen.

## **§ 18**

### Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere die Königsketten, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur und Heimat.

## **§ 19**

### Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

## **§ 20**

### Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung), in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 plus 1 Stimme der angegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In diesem Falle ist

eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich aufgrund eines Antrages des gesetzlichen Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat hierüber zu entscheiden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die St. Walburga- Pfarrgemeinde Alfén. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Standarte, Königsketten, Schärpen, Gewehre usw. sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren.

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die St. Walburga- Pfarrgemeinde Alfén das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft kostenlos herauszugeben.

## **§ 21**

### Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, soweit sie die Bruderschaft betreffen, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

## **§ 22**

In dieser Satzung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 23

### Entgegenstehende Bestimmungen

Alle bisherigen, dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen sind hierdurch aufgehoben.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.01.2023 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.10.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der gesetzliche Vorstand:

gez. Marc Igges - Oberst:

gez. Christopher Nillies - Oberstleutnant

gez. Stefan Gerasch - Brudermeister

gez. Dirk Wortmeier - Kassierer



## **Orientierungsrahmen**

### **des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften**

### **Beschluss der Bundesvertreterversammlung 2017**

*Bundesgeschäftsstelle*

Am Kreispark 22  
51379 Leverkusen

TEL 02171-7215 -0  
FAX 02171-2080

[www.Bund-Bruderschaften.de](http://www.Bund-Bruderschaften.de)  
[INFO@Bund-Bruderschaften.de](mailto:INFO@Bund-Bruderschaften.de)

## **Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist Teil der Kirche**

Der christliche Glaube hat in unserer Gesellschaft weitgehend seine Selbstverständlichkeit verloren. Viele kennen ihn nicht mehr oder haben sich – oft schleichend – vom Glauben und/oder der Kirche entfernt. Gerade angesichts mancher Gleichgültigkeit und Distanziertheit gegenüber dem christlichen Glauben und der Kirche stehen wir als Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften verbindlich zum christlichen Glauben und zu unserem Status als Gemeinschaft in der katholischen Kirche. Dies zeigt sich auch im Eintreten für den Schutz des Sonntags und der gemeinsamen Feier von Gottesdiensten. Nicht nur im Amt des Präses und des geistlichen Begleiters findet unsere Verbindung mit der Kirche ihren Ausdruck. Da zwischen allen Getauften „eine wahre Gleichheit an Würde und Tätigkeit“ herrscht (Konzilsdokument „Lumen gentium“ LG Art. 32 / Kirchenrecht: can. 208 CIC), stehen wir auch öffentlich verlässlich zu unserer Kirche und tragen in den Gemeinden ihr Leben mit.

Im Geiste der Ökumene haben Mitglieder anderer christlicher Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, in unserem Bund die gleichen Rechte und Pflichten.

Wesentlich für uns ist der Anspruch des guten, an christlichen Werten orientierten Miteinanders in Kirche und Gesellschaft. Ausgrenzung, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit – aus welchem Grund auch immer - widersprechen den tragenden christlichen Grundsätzen der Bruderschaften. Dabei stehen wir zur besonderen Verantwortung für Menschen, die einsam oder heimatlos sind. Unser soziales Engagement, unser gemeinschaftliches Leben, unsere Feste, unsere sportlichen und musikalischen Aktivitäten können ein Beitrag zum Aufbau von Heimatverbundenheit für viele Menschen sein. Wir wollen ausstrahlen und einladend sein, um auch Menschen, die auf der Suche nach Gott sind, eine Heimat zu bieten.



## **Den Glauben leben**

Wir glauben an den Gott, der die Liebe ist, und der in Liebe zu uns Menschen steht. Jeder/Jede hat durch Taufe und Firmung Anteil an dieser Sendung. Gemeinsam haben wir den Auftrag, die Welt im Sinne Jesu um- und nezugestalten. Die Verkündung der Frohen Botschaft und die Umsetzung dessen, woran wir glauben, lebt vor allem vom Zeugnis der Christen. In der Bibel werden wir aufgefordert: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt (1 Petr 3,15).“

Die Kirche und damit auch wir als Bund mit unseren Bruderschaften sollten im Einzelfall die Möglichkeit bieten, dass auch Nichtglaubende und Suchende ihren Platz bei uns finden. Unsere Bruderschaften können durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten auch Menschen erreichen, die für die Gemeindepastoral nur schwer erreichbar sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht die Kirche nicht als etwas Statisches, sondern vor allem als pilgerndes Volk Gottes, in dem jede und jeder Getaufte Charismen - d.h. besondere Talente und Gaben – geschenkt bekommen hat, durch die jede und jeder etwas Kostbares und Unverwechselbares beizutragen hat zum Leben der Kirche und ihrer Sendung in dieser Welt. Die Mitgliedschaft in der Kirche wird durch das Sakrament des Glaubens, die Taufe, konstituiert. Sie findet ihre Ausprägung und Aktivierung im christlichen Bekenntnis und Zeugnis.

## **Getaufte und Ungetaufte:**

Vor einer Mitgliedschaft muss sich jeder/jede prüfen, ob er/sie als Mitglied einer Bruderschaft die christlichen Grundsätze vertreten kann. Wer aus der Kirche ausgetreten ist und durch diesen Schritt seine Nichtzugehörigkeit zur konkreten kirchlichen Gemeinschaft öffentlich ausgedrückt hat, kann sich kaum glaubhaft um die Mitgliedschaft in einer christlichen Bruderschaft bewerben. Wir erleben aber oft, dass der Getaufte, aber aus der Kirche Ausgetretene, sich zwar von der verfassten Kirche, aber nicht unbedingt vom Glauben abgewendet hat. Eine Einzelfallprüfung kann zeigen, ob trotz Kirchenaustritt die Voraussetzung für eine christliche Ausrichtung gegeben und damit die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft möglich ist.

Bruderschaften sollten auch Menschen, die ungetauft sind (auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften), im Einzelfall eine Mitgliedschaft ermöglichen können. Voraussetzung dafür ist, dass Ungetaufte im bruderschaftlichen Leben die Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Bruderschaft und der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und ihrem Verhalten die Glaubwürdigkeit der Bruderschaft als Gemeinschaft in der katholischen Kirche nicht in Frage stellen.

Als Christen sehen wir in jedem Menschen ein Geschöpf Gottes und begegnen ihm mit Achtung! Dies bedeutet: Jeder Mensch ist mein Bruder, meine Schwester, mit der gleichen Würde ausgestattet wie ich selbst. Dies erfordert einen entsprechenden Umgang mit ihm, über den ich Gott verantwortlich bin. Mit Blick auf Zuwanderung und Migration ist wichtig, dass wir als Christen keineswegs ausgrenzen. Wir dürfen allerdings bei aller Offenheit und Toleranz unser eigenständiges, christliches Profil nicht in Frage stellen.





**BESCHLUSS:** Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

### **Sexuelle Orientierung:**

Die sexuelle Orientierung eines Menschen gehört zu seiner Persönlichkeit und Identität und ist für die Aufnahme in eine Bruderschaft unerheblich. Homosexuelle Schützenbrüder und Schützenschwester haben daher selbstverständlich alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, einschließlich der Möglichkeit, die Königswürde auf allen Ebenen des Bundes zu erringen.

Repräsentanten auf allen Ebenen unseres Verbandes, als Majestäten oder als Vorstandsmitglieder, müssen – unabhängig von ihrer sexuellen Prägung - durch ihr öffentliches Auftreten zum Ausdruck bringen, dass sie die Grundsätze des christlichen Glaubens mittragen. Das öffentliche Auftreten eines gleichgeschlechtlichen Königspaares regelt jede Bruderschaft nach ihrer historischen Tradition und dem eigenen Selbstverständnis. Vorgaben / Empfehlungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gibt es dazu nicht.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entspricht es bislang der allgemeinen Übung, dass ein Schützenkönig oder eine Schützenkönigin entweder alleine oder als Königspaar, bestehend aus Mann und Frau, auftritt. Die Bundesvertreterversammlung hatte daher am 11.03.2012 beschlossen: „Die Bundesvertreterversammlung beschließt, dass Schützenkönige und Schützenköniginnen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entweder allein auftreten oder eine Begleitung des jeweils anderen Geschlechts wählen können. Gleichgeschlechtliche Königspaare sind demnach nicht zugelassen.“

**BESCHLUSS:** Der v.g. Beschluss der Bundesvertreterversammlung vom 11.03.2012 wird aufgehoben.

### **Leitungsverantwortung:**

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist den christlichen Werten verpflichtet. Eine unverzichtbare Rolle kommt jenen zu, die in einer leitenden Verantwortung für die Bruderschaft stehen. Sie sind unentbehrliche Vermittler unserer Ziele mit dem Leitmotiv „Für Glaube, Sitte und Heimat“ in ihrem Lebensumfeld. Sie sind zudem Bezugsperson für die Beziehung der Mitglieder untereinander. Schließlich sind sie auch



Träger der Außenbeziehungen der Gemeinschaft. An ihrem Wort und Verhalten müssen Ziele und Lebensregeln der Bruderschaft ablesbar sein. Um der Wirksamkeit und des Zusammenhalts willen muss an ihre Identifikation mit den Zielen unseres Leitmotivs ein besonderer Anspruch gestellt werden.

Unsere Mitgliedsvereinigungen leben die christliche Tradition. Die christliche Ausrichtung und das Selbstverständnis, Teil einer Glaubensgemeinschaft zu sein, verpflichten den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seine Mitgliedsvereinigungen, die verantwortlichen Repräsentanten auf die besondere Aufgabenstellung vorzubereiten und zu begleiten. Für Ämter (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB) mit inhaltlicher Verantwortung ist eine besondere Begleitung und Schulung anzubieten. Wer inhaltliche Verantwortung übernimmt, muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

**BESCHLUSS:** Für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene), ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört, Grundvoraussetzung. Deshalb sollten Brudermeister (und in ihrer Aufgabenstellung vergleichbare Funktionsträger) neben dem durch Zugehörigkeit nachgewiesenen Bekenntnis zu einer der genannten Kirchen, eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung erhalten können.

### **Größere Entscheidungsfreiheit setzt eine Selbstverpflichtung voraus**

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Entscheidungsfreiheit der Bruderschaften vor Ort gestärkt wird. Damit verbunden ist ein erhöhtes Maß an Verantwortung, das christliche Profil der Bruderschaft zu erhalten.

#### Unverändert gelten die wesentlichen satzungsrelevanten Grundsätze:

1. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
3. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

Jede Bruderschaft entscheidet für sich, ob sie von den erweiterten Befugnissen / Möglichkeiten Gebrauch macht. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Entscheidend dafür sind die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse. Das wird dazu führen, dass insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern in den Bruderschaften nicht länger einheitlich geregelt wird. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten werden wir eine „gewisse Ungleichzeitigkeit“ aushalten müssen. Bruderschaften, die sich im Rahmen der neuen Möglichkeiten stärker öffnen wollen, können darüber frei entscheiden. Wer bei den angestammten Regelungen bleiben will, kann weiterhin so verfahren.